

Wasserreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 3. Dezember 2008

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Brislach (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Die Wasserversorgung der Gemeinde Brislach ist ein gemeindeeigenes Werk.

³ Die Förderung, Aufbereitung, Lieferung und die Qualitätssicherung des Trinkwassers erfolgt durch die Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV). Die Aufgaben und Rechte sind in den Statuten der LWV geregelt.

⁴ Die Trinkwasserlieferung mittels Hauptversorgungsleitung ist Aufgabe der LWV.

⁵ Die Trinkwasserverteilung ab der Hauptversorgungsleitung bis zum Hausanschluss ist Aufgabe der WV.

§ 2

Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3

Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 4

Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 5

Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6

Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c) bei Brandfällen
- d) bei ungenügender Wasserqualität
- e) bei unvorhersehbaren Ereignissen.

§ 7**Qualität des
Trinkwassers**

Die Gewährleistung der Wasserqualität erfolgt durch die LWV gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 8**Schwimmbäder und
andere Einrichtungen
mit grossem
Wasserverbrauch**

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Die Füllung von Schwimmbädern hat vorzugsweise nachts zu erfolgen und ist vorgängig auf der Gemeindeverwaltung zu melden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**§ 9****Anlagen der
öffentlichen
Wasserversorgung**

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten, exkl. die Hauptleitung der LWV.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV und der LWV auf ihren Grundstücken dulden.

³ Einrichtungen und Anlagen der WV und der LWV, insbesondere Hydranten, müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.

§ 10**Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV bzw. der LWV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 11**Hydranten**

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 12**Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die:

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen
- c) durch private oder gewerbliche Installationen entstehen.

D. Private Wasserleitungen**§ 13****Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a) Wasserzuleitungen zu Neubauten
- b) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen
- c) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen
- d) den vorübergehenden Wasserbezug
- e) die Nutzung von privaten Quellen
- f) die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 14**Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden:

- a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll
- b) wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer einer Liegenschaft ändert.

§ 15**Erstellung und
Kosten der
Anschlussleitungen**

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant und kontrolliert.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung und den Absperrschieber sowie die infolge der Erstellung notwendigen Instandstellungen von Strasse, Trottoir und Plätzen.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

⁴ Anschlussleitungen dürfen nur von qualifizierten und durch die Gemeinde autorisierte Betriebe/Handwerker erstellt und repariert werden.

⁵ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁶ Bei Sanierungsarbeiten von öffentlichen Wasserleitungen durch die WV oder durch die LWV übernimmt die WV innerhalb der Wohnzone die Kosten für einen allfälligen Ersatz von Anschlussleitungen bis zur Parzellengrenze der angeschlossenen Liegenschaft. Davon ausgenommen ist die Erstinstallation eines Absperrschiebers.

§ 16**Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

§ 17**Hausinstallationen**

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 18**Erstellung und Kosten der Hausinstallationen**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19**Abnahme und Kontrolle der Hausinstallationen**

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20**Instandhaltungspflicht**

¹ Die privaten Wasserleitungen (Anschlussleitungen und Hausinstallationen) müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer bzw. von der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Nachweis verlangen, dass die privaten Wasserleitungen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21

Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22

Haftung

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der privaten Wasserleitungen verursacht werden.

§ 23

Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

E. Wassermessung

§ 24

Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen (Hydranten) und Bauwasseranschlüsse.

	§ 25
Standort und Eigentum	<p>¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.</p> <p>² Der Wasserzähler wird der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer von der WV zur Verfügung gestellt. Er bleibt im Eigentum der WV.</p>
	§ 26
Auswechslung	Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Auswechslung gehen zu Lasten der WV.
	§ 27
Nachprüfung	Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer können die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% des Eichwertes zu Ungunsten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers, gehen die Kosten für Ausbau, Kontrolle und Wiedereinbau zu deren/dessen Lasten.
	§ 28
Ablesung der Wasserzähler	<p>¹ Die Wasserzähler werden periodisch durch die WV abgelesen.</p> <p>² Bei Meldungen betreffend § 14 lit. a) und b) erfolgt eine Zwischenablesung.</p>
	§ 29
Vorübergehender Wasserbezug	<p>¹ Bauwasseranschlüsse werden nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Diese Wasserbezüge werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.</p> <p>² Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.</p>

F. Finanzierung

§ 30

Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer belastet, und zwar in Form von:

- a) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- b) Mengengebühren
- c) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 31

Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren und die Pauschale für den vorübergehenden Wasserbezug gemäss § 29 im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Mengengebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die jährlichen Wassergebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁵ Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühren und die Pauschale für den vorübergehenden Wasserbezug mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 32**Vorab-Erstellung**

¹ Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss Generellem Wasserversorgungsplan (GWP) vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 33**Zahlungsmodalitäten**

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Wasserleitung an die WV und nach Vorliegen der Gebäudeinformation der Gebäudeversicherung erhoben.

² Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 34**Verjährung**

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie erhoben werden können.

§ 35**Einmalige Anschlussgebühr**

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn ein Gebäude direkt oder indirekt an die Anlagen der WV angeschlossen wird.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- a) Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- b) Brandlagerwert der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:

- a) den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens
- b) den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandlagerwertes.

⁴ Beträgt bei Um- oder Erweiterungsbauten die Anschlussgebühr weniger als Fr. 200.--, so wird auf eine Rechnungsstellung verzichtet.

⁵ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

§ 36

Jährliche Gebühren

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Mengengebühr.

§ 37

Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

G. Schlussbestimmungen

§ 38

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 39

Rechtsschutz

¹ Gegen Rechnungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 40

Strafbestimmungen

¹ Wer als natürliche oder als juristische Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen eine Bussenverfügung des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 41

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Das Wasserversorgungsreglement vom 15. Juni 1988 wird aufgehoben.

§ 42

**Übergangs-
bestimmungen**

¹ Für Anschlüsse, welche vor In-Kraft-Treten dieses Reglements bewilligt wurden, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 43

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

D. Scheunemann

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Dezember 2008.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung Nr. 26 vom 21. Januar 2009.